



Arbeitskreis der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

Kreidl Patricia

Telefon +43(0)512/5344-5074

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**Gürtler-Mauthner Vermögensverwaltung GmbH, Wien;
Hotel Astoria, Seefeld
Änderung der Betriebsanlage
Gewerberechtliches Verfahren**

Geschäftszahl BA-1510/5/56-2019

Innsbruck, 12.02.2019

KUNDMACHUNG

Die Gürtler-Mauthner Vermögensverwaltung GmbH, vertreten durch Dkfm Elisabeth Gürtler, hat unter Einreichung von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid vom 13.04.1929, Zl. I-1532/5, genehmigten Betriebsanlage „Hotel Astoria“ in 6100 Seefeld, Geigenbühelstraße 185, angesucht.

Es handelt sich um den Zubau am Westflügel, den Spabereich sowie Umbau des Hauptgebäudes.

In dieser Angelegenheit haben Sie die Möglichkeit bis zum
Freitag, den 08.03.2019
eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck abzugeben.

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte können persönlich eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten eine Stellungnahme abgeben.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag der genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Gemeinde** Seefeld in Tirol Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird dieses Verfahren durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/Innsbruck> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am genannten Tag während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben. Schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor dem genannten Datum bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden

könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Kreidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a horizontal stroke extending to the right.